

1. Satzung zur Änderung der Benutzungstarife für das Kultur- und Bürgerzentrum Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungstarife für das Kultur- und Bürgerzentrum Neustadt (Hessen) beschlossen:

Artikel I

II. Grundmiete erhält folgende Fassung:

Die Grundmiete wird – soweit nichts Anderes genannt ist – für eine tägliche Nutzungsdauer erhoben.

großer Saal (mit Bühne)	550,00 Euro
großer Saal (ohne Bühne)	500,00 Euro
kleiner Saal (mit Bühne)	315,00 Euro
kleiner Saal (ohne Bühne)	255,00 Euro

Reguläre Aufbauzeit ab 16.00 Uhr am Vortag und reguläre Abbauzeit bis 13.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung.

Bei mehrtätigen Veranstaltungen reduziert sich die Grundmiete ab dem zweiten Tag um 50 Prozent.

Foyer	140,00 Euro
ohne Saalnutzung, Nutzung für Stehempfänge	

Auf- und Abbau werden gesondert festgelegt.

Die Grundmiete beinhaltet sämtliche anfallenden Nebenkosten sowie die Nutzung des vorhandenen Geschirrs.

Ab- und Zuschläge auf die Grundmiete:

Veranstaltungen örtlicher Vereine, die keinen kommerziellen Charakter haben	- 50 %
Als kommerzielle Veranstaltungen gelten solche, für die Eintritt erhoben wird.	
Veranstaltungen örtlicher Vereine, die kommerziellen Charakter haben (Eintritt bis 10 Euro pro Person)	- 35 %
Veranstaltungen örtlicher Vereine, die kommerziellen Charakter haben (Eintritt bis 15 Euro pro Person)	- 30 %
Veranstaltungen örtlicher Vereine, die kommerziellen Charakter haben (Eintritt über 15 Euro pro Person)	- 20 %

Veranstaltungen auswärtiger Nutzer ohne kommerziellen Charakter	+ 20 %
Veranstaltungen gewerblicher Nutzer, die Sitz in der Kommune haben	+ 25 %
gewerblicher auswärtigen Nutzer	+ 50 %

Der Magistrat kann bei gewerblichen Veranstaltungen, die mit Auf- und Abbau nicht länger als 3 Stunden dauern und unter Berücksichtigung des Eintrittspreises und der Zielgruppe einen Abschlag auf die Grundmiete gewähren.

Trauerkaffee (von 18:00 Uhr des Vortags bis 18:00 Uhr des Nutzungstages)	- 30 %
---	--------

Die Grundmiete beinhaltet die Einweisung durch städtisches Personal. Sofern vor, während oder nach der Veranstaltung der Einsatz städtischen Personals erforderlich ist, erhöht sich die Grundmiete für jede weitere angefangene Stunde und Mitarbeitenden um den entsprechenden Satz nach den jeweils gültigen Personalkostentabellen des Landes Hessen.

Artikel II

III. Nebenleistungen erhält folgende Fassung:

Der Tarif für Nebenleistungen wird für eine tägliche Nutzung erhoben

Küche (einschl. Kühl- und Lagerraum)	85,00 Euro
Umkleiden	6,00 Euro je Raum
Leinwand/Beamer	35,00 Euro
Übertragungsanlage	35,00 Euro

Für Nebenleistungen werden keine Ab- und Zuschläge berechnet.

Artikel III

IV. Dienstleistungen erhält folgende Fassung:

Reinigung Saal/Theke	nach Aufwand
Stellen von Stühlen und Tischen	nach Aufwand
Reinigung und Kontrolle der Geräte im Thekenbereich (Zapfanlage, Geschirrspülmaschine, Konvektomat) bei Bedarf	50,00 Euro

Artikel IV

Die Änderung der Benutzungstarife tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 9. Januar 2023

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT



Thomas Groll
Bürgermeister